

weiter verabschidet und verneuert, daß, was solchen Reichs-Ordnungen zuwider, mit Ernst soll abgestafft und darüber gehalten werden. Do nun solchen Reichs-Abschiden, Ordnungen und Edicten mit gebührendem Ernst und steiffer Handhabung nachgelebet, auch von den benachbarten Craysen, wie solche zu Franckfurt am Mayn auf gehaltenem Reichs-Deputation-Tage An. 1571. zusammengeordnet, gute nachbarliche Correspondenz wäre erhalten worden, zu dem diß nütliche und hochwichtige Werck, daran denen Herrn und Obern, so wohl den Unterthanen zum höchsten gelegen und darauf große Unkosten, Mühe und Fleiß von vilen angewendet worden, nicht so verächtlich hintangesetzt und ein jedes seines Gefallens mit der Münz, auch dem Münzen der geringen und bösen Sorten, den Münz-Ordnungen und Abschiden zuwider verfahren, würde dieses Unheil nicht so weit seyn eingerissen und dem Ubel, so daraus entstanden, in Zeiten seyn gesteuert und begegnet worden.

Und wiewohl vil mehr wichtige Ursachen zu erzehlen, wie und welcher Gestalt man der bösen unrichtigen Münze in diesem Lande möchte geübriget seyn, dieweil aber ich dieselben in meinem am dato den 6. Julii An. 1604. unterthänigsten Berichte, auf den Extract des Abschides, so der Nider-Sächsishe Crays den 12. Maji An. 1604. und uf das Münz-Bedencken, so Römisch Kayserliche Maj. mein allergnädigster Herr, den Churfürsten zu Sachsen und Burggrafen zu Magdeburg, meinem gnädigsten Herrn, zugesandt, nothdürfftig angezogen, habe geliebter Kürze wegen ich mich uf dieselben wollen ziehen, referiren und beruffen.

Die überschickten Münz-Bedencken habe ich mit gebührender Reuerenz und allem Fleiß verlesen, auch daraus vernommen, daß die Stände ebener maas bewogen, wie man eine lange Zeit hero des Reichs Edictis, publicirten Münz- und Probation-Ordnung so gar wenig gehorsamet, und da diser ganz gefährlicher Steigerung endlich gewehret werden sollte, des Reichs höchste Nothdurfft erfordere, über wohl-angezogenen Münz- und Probation-Ordnungen nochmahls mit mehrerm Ernst nicht alleine zu halten, sondern dieselben beneben den unmittelb. daru kommenden Reichs Deputation-Abschiden in ein Corpus zusammen zu verfaßen und hierüber ein neu Kayserlich Edict publiciren und in Druck verfertigen zu lassen, zu welchem auch die andern noch wenige Puncta, so noch nicht einverleibt, am frülichsten köndten gebracht und gesagt werden, insonderheit die Richtigkeit der Münzen, und daß für allen Dingen die Heck- und Winkel-